



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 02.07.2025
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	19:50 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Memmelsdorf

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Schneider, Gerd

Mitglieder des Gemeinderates

Achatzy, Klaus
Braun, Bettina
Buchhorn, Christiane
Büttel, Heinz
Distler, Alfons
Druck, Hugo
Dusold, Rainer
Greß, Ina
Hansel, Christian
Hugel, Harald
Lamprecht, Reinhard
Mattausch, Martin
Müller, Hans-Werner
Nickoleit, Thomas
Pfister, Silvia
Reinwald, Jürgen
Schrauder, Manfred
Spahn, Andreas
Starost, Stephan
Tkaczuk, Harald

Ortssprecherin

Einwich, Gudrun

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.** Bauleitplanung
 - 1.1** 1. Änderung Bebauungsplan "Lichteneiche - Altort"
 - 1.1.1** Abwägung der zur frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Vorlage: III/100/2025
 - 1.1.2** Auslegungsbeschluss zur förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: III/101/2025
- 2.** Haushaltsberatung zum Haushaltsplan 2025
 - 2.1** Vorstellung Vorbericht mit Beratung über die freiwilligen Leistungen sowie Investitionsförderungen der Gemeinde Memmelsdorf
Vorlage: II/001/2025
 - 2.2** Präsentationen sowie Beratungen über die kostenrechnenden Einrichtungen
Vorlage: II/002/2025
 - 2.3** Beratungen zum Vermögenshaushalt (investive Maßnahmen)
Vorlage: II/003/2025
 - 2.4** Beratungen zum Verwaltungshaushalt
Vorlage: II/004/2025
 - 2.5** Empfehlung Haushaltverabschiedung durch den Gemeinderat, alternativ: Termin für eine weitere vorberatende Haushaltssitzung
Vorlage: II/005/2025
- 3.** Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüssen: Vergaben; OGTS Lichteneiche; Umsetzung und Umbau Containeranlagen (BUA 04.06.2025, TOP 1.2)
Vorlage: III/096/2025
 - 3.1** Vergaben; Neubau Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf; 507 Außenanlagen (GR 28.05.2025, TOP 1.1)
Vorlage: III/093/2025
 - 3.2** Vergaben; Austausch von Schieberkreuzen im Gemeindegebiet (GR 28.05.2025, TOP 1.2)
Vorlage: III/094/2025
 - 3.3** Vergaben; Bauhof; Ersatzbeschaffung Kleintraktor (BUA 04.06.2025, TOP 1.1)
Vorlage: III/095/2025
- 4.** Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters
- 5.** Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.05.2025

Erster Bürgermeister Gerd Schneider eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bauleitplanung

1.1 1. Änderung Bebauungsplan "Lichteneiche - Altort"

1.1.1 Abwägung der zur frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

A. Stand des Verfahrens

Sachverhalt:

Für den Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes (BBP) „Lichteneiche - Altort“ in der Fassung vom 09.04.2025 erfolgte gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 22.04.2025 bis zum 23.05.2025 die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung. Dieser Bericht gibt das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens wieder und wird - sofern notwendig - durch Beschlussvorschläge ergänzt.

B. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Sachverhalt:

Es liegen keine Stellungnahmen vor.

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

C. Frühzeitige Behörde-/Trägerbeteiligung, keine Stellungnahmen abgegeben

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden/Trägern wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
- Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e. V., Erbsdorf
- Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim, Bamberg

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

D. Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung, Stellungnahmen abgegeben ohne Hinweise und/oder Empfehlungen

Sachverhalt:

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen ohne Hinweise und/oder Empfehlungen abgegeben:

- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Schreiben vom 16.05.2025
- Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg, Schreiben vom 19.05.2025
- BIL eG Leitungsauskunft, Bonn, Köln, Berlin, Schreiben vom 22.04.2025
- Polizeiinspektion Bamberg - Land, Bamberg, Schreiben vom 28.04.2025

Kenntnisnahme:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

E. Frühzeitige Behörde-/Trägerbeteiligung, Stellungnahmen abgegeben mit Hinweisen und/oder Empfehlungen

1. Landratsamt Bamberg, Schreiben vom 22.05.2025

1.1 Fachbereich (FB) Immissionsschutz

Sachverhalt:

Den Planunterlagen liegt eine schalltechnische Untersuchung der Ingenieuraktiengesellschaft „Höhnen & Partner“ vom 09.04.2025 bei. Aus dieser Untersuchung geht hervor, dass, zum Teil deutliche Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18 005 Blatt 1 sowie der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zu erwarten sind. In Anbetracht, dass auf den o. g. Flurstücken bereits eine Schule und ein Kindergarten existieren und es hier um Erweiterungsmöglichkeiten geht, kann aus fachlicher Sicht dennoch zugestimmt werden, wenn die gemachten Festsetzungen des o. g. Gutachtens im Bebauungsplan wieder zu finden sind (laut aktuellen Stands sind diese das). Weiterhin sollte bei einer Erweiterung darauf geachtet werden, dass die Pausen- bzw. Außenspielbereiche durch Bebauung vom Verkehrslärm abgeschirmt werden. Dies kann z. B. durch eine Riegelbebauung, eine Mauer, einen Innenhof etc. verwirklicht werden.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

1.2 FB Bauleitplanung

Sachverhalt:

Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Um für die zukünftige Entwicklung dieses Gebietes weiteren Freiraum für die Gemeinde Memmelsdorf zu erlangen, wäre es aus hiesiger Sicht auch möglich, die Zweckbindung der Gemeinbedarfsfläche komplett zu entfernen. So wären neben den Bereiche Kindergarten/Schule/soziale und

kulturelle Zwecke auch Entwicklungen in Bereichen wie z. B. Ver- und Entsorgung, Feuerwehrwesen etc. möglich.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Memmelsdorf hält an ihrer bisher getroffenen Festsetzung unverändert fest.

Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

1.3 FB Soziale Entwicklung, Inklusion

Sachverhalt:

Eine Stellungnahme des Behindertenbeauftragten ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht notwendig. Wichtiger ist die Einbindung, wenn auf dem Grundstück Gewerke jeglicher Art geplant werden. Hier wird dann wieder um Einbindung gebeten.

Bei Fragen und weiterem Informationsbedarf wenden Sie sich bitte an den Fachbereich 24, Soziale Entwicklung, Inklusion.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Fachbereich 24 am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

1.4 FB Mobilität

Sachverhalt:

Das Vorhaben wird vom Grundsatz her begrüßt, auf die nachfolgenden Aspekte wird jedoch hingewiesen und um eine entsprechende Prüfung dieser Aspekte wird gebeten.

Kap. 6.1.2, Seite 15; Anforderungen des Klimaschutzes und Seite 21; Verringerung negativer Verdichtungsfolgen: Die Aspekte des Klimaschutzes bei der Weiterentwicklung des Areals sollten auch im Hinblick auf die Mobilität Berücksichtigung finden. Insbesondere die durchgängig sichere und Anbindung des Gebietes mit den klimaverträglichen Verkehrsarten der Nahmobilität (Zufußgehen, Fahrradfahren, ...) ist eine wesentliche Kernvoraussetzung, die klimaschonende Mobilität zu stärken und deshalb schon frühzeitig im Planungsprozess zu berücksichtigen.

Beschluss 1:

Eine unter den genannten Gesichtspunkten sichere und durchgängige Anbindung der Plangebietsflächen für die Nahmobilität ist auch nach der erfolgten Planänderung sichergestellt. Die Gemeinde Memmelsdorf verweist hierzu insbesondere auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in Kapitel 7.8.6 (Fußwegverbindung (Fl.-Nr. 548/234, Gmkg. Memmelsdorf)) ihrer Planbegründung.

Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Sachverhalt:

Eine durchgängig sichere Anbindung des Areals ohne bauliche Hemmnisse (z. B. hohe Bordsteine, Absätze, Poller etc.) an das bestehende Radwegenetz ist anzustreben. Dabei ist vor allem auf die Belange von eigenständig mobilen Kindern, aber auch auf die von Fahrradgespannen und Lastenrädern (insb. zum Transport von Kindern zum Kindergarten) Wert zu legen. Daneben sind im Rahmen der weiteren Planungen ausreichend Fahrrad- und Tretroller - Abstellplätze (auch für Fahrradgespanne) möglichst unmittelbar an den bestehenden und künftigen Zugangspunkten zum Areal vorzusehen. Diese sind unbedingt mit Fahrradpark-Infrastruktur auszustatten (z. B. Reihenanlehnbügel) die zum einen das sichere Abstellen auch von Kinderfahrrädern zulassen und die Möglichkeit bieten, Vorderrad und Fahrradrahmen sicher anzuschließen (Empfehlung: ADFC - zertifizierte Produkte nutzen). Wenn möglich, sollten auf dem Areal auch überdachte Fahrradabstellplätze (insbesondere auch für das Personal) vorgesehen werden, um auch bei feuchter Witterung ein komfortables Abstellen zu gewährleisten. Die Stellen zum Fahrradparken sollten zudem ausreichend beleuchtet sein, um zum einen die Sicherheit zu erhöhen und zum anderen die Nutzung komfortabel zu gestalten (z.B. Aufschließen des Schlosses nicht in völliger Dunkelheit). Es wird zudem angeregt, frühzeitig Maßnahmen in die Wege zu leiten, die den Einsatz von „Eltern-taxis“ reduzieren oder zumindest in geordnete Bahnen lenken. Auf das aus hiesiger Sicht hierfür sehr geeignete Informationsmaterialien des ADAC wird hingewiesen.

Beschluss 2:

Die Berücksichtigung der genannten Belange obliegt nicht dem Aufgabenumfang und der Regelungsbefugnis der verbindlichen Bauleitplanung. Stattdessen sind diese Aspekte im Rahmen der nachgelagerten Planungsprozesse (Bauvorlage, Ausführungsplanung, Bauausführung) zu berücksichtigen.

Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Sachverhalt:

Kap. 7.8.6 (Fußwegverbindung): Der Ansatz, die bestehende Verbindung der Nahmobilität aufzuheben, wird kritisch gesehen. Gerade Zufußgehende und Radfahrende sind überaus umwegsensibel, was dazu führen kann, dass der ein oder andere Weg dann doch mit dem motorisierten Individualverkehr zurückgelegt wird. Dies würde dem vorstehenden Ziel diametral entgegenstehen. Der Aussage des Berichtes, dass damit „keine unzumutbaren Einschränkungen“ entstehen, wird entgegengesetzt, dass einladende und komfortable Infrastrukturen nicht mit „Zumutbarkeit“ zu tun haben. Vielmehr sollte eine Gemeinde der kurzen, sicheren und komfortablen Wege das Ziel sein, als darüber zu verhandeln, was noch zumutbar ist und was nicht. Es ist im Bericht davon die Rede, dass aufgrund der schattigen Verhältnisse und der schmalen Breite (von beiden Seiten eingewachsenen) ein gemeinsamer Geh- und Radweg nicht möglich sei. Es wird um Rückmeldung gebeten, weshalb ein Rückschnitt der Pflanzen und eine ohnehin nötige ausreichende Beleuchtung des Weges nicht möglich sein sollen. Bei Neuordnung des Areals könnte auch das Thema der bislang zu schmalen Breite (wie breit ist der Weg denn derzeit?) angesprochen werden.

Beschluss 3:

Die Gemeinde Memmelsdorf hat ihre diesbezügliche Planungsentscheidung im Rahmen der Abwägung dargelegt und begründet und hält an dieser unverändert fest. Demnach wiegen aus Sicht der Gemeinde Memmelsdorf die Vorteile einer Zusammenlegung der beiden

derzeit räumlich/funktional durch den Fußweg getrennten Bereiche schwerer, als eine Aufrechterhaltung dieser Wegeinfrastruktur.

Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Sachverhalt:

Kap. 8.4 Verkehrsflächen: Aussagen zum Fahrradparken und den weiteren Anlagen der Nahmobilität, die über das Pkw - Parken hinausgehen, werden in dem Kapitel vermisst, auch wenn diese keine „öffentliche Straßenverkehrsflächen“ darstellen.

Beschluss 4:

Die Planung setzt sich mit diesen Aspekten im auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gebotenen Umfang auseinander. Ergänzend wird auf den diesbezüglich relevanten, vorhergehenden Beschluss verwiesen, der hier analog gilt. Aus den Ausführungen in der Planbegründung (s. hier Kap. 8.1 „Art der baulichen Nutzung“ und Kap. 8.3 „Bauweise, Baulinien, Baugrenzen“) wird verwiesen. Ein darüberhinausgehender Regelungsbedarf ergibt sich im Rahmen der Planänderung nicht.

Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

2. Regierung von Oberfranken, Sachgebiet (SG) 32, Bayreuth, Schreiben vom 09.05.2025 und vom 20.05.2025

Sachverhalt:

- 1) Hinsichtlich der Zulässigkeit der Änderung der Planung betreffend das Landschaftsschutzgebiet sollte sich eng mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt werden.
- 2) Hinsichtlich der angrenzenden Denkmäler (Bau- und Bodendenkmal) sollte sich (falls nicht schon geschehen) mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt werden.
- 3) Weitergehende Hinweise zum Natur- und Immissionsschutz sowie Wasserrecht erfolgen durch die jeweils zuständigen Behörden.

Beschluss:

Zu Ziffer 1): Die Untere Naturschutzbehörde hat sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht geäußert, erhält hierzu jedoch im Rahmen der anschließenden förmlichen Beteiligung nochmals Gelegenheit. Derzeit lässt nichts darauf schließen, dass die Belange des LSG in Folge der Planänderung gegenüber dem Status quo in anderer Art und Weise bzw. zusätzlich betroffen sein könnten (Begründung s. Ausführungen in Kap. 7.2 „Schutzgebiete“ der Planbegründung).

Zu Ziffer 2): Das BLfD wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 14.05.2025 gegen die Planänderung keine Einwände geäußert.

Die in gesonderten Stellungnahmen gegebenen Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutzes und des Wasserrechtes am LRA Bamberg wurden/sind berücksichtigt.

Ja 21 Nein 0

3. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach, Schreiben vom 08.05.2025

Sachverhalt:

Wasserschutzgebiete/Wasserversorgung: Die Versorgung mit Trinkwasser kann als gesichert angesehen werden. Festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Überschwemmungsgebiete/Gewässerentwicklung: Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen.

Auf die Gefahren und Regelungen von einer Überflutung durch „wild“ abfließendes Oberflächenwasser infolge Starkregenereignisse (vgl. § 37 WHG) wird nachdrücklich hingewiesen.

Die Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut ist unter

https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm

zu finden. Zur angemessenen Berücksichtigung von Sturzflutgefahren in der Bauleitplanung wird auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“

[www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe_kommunen_hochwasserstark-regenrisiken_bauleitplanung_ba.pdf]

verwiesen.

Beschluss 1:

Die Ausführungen decken sich mit dem Kenntnisstand der Gemeinde Memmelsdorf. Auf die gleichlautenden, in der Planbegründung hierzu vorhandenen Ausführungen wird hingewiesen.

Ja 21 Nein 0

Einstimmig beschlossen

Sachverhalt:

Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung/Gewässerschutz: Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen bauliche Entwicklungen der Gemeinbedarfsflächen (Schule, Kindergarten) ermöglicht werden. Lichteneiche entwässert im Mischsystem und ist an die gemeindliche Kläranlage Memmelsdorf angeschlossen. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage endet zum 31.12.2027. Rechtzeitig vor Ablauf ist ein Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis zu stellen, im Verfahren ist eine Überprüfung der Kläranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich. Erforderliche Maßnahmen zur Ertüchtigung der Kläranlage zeichnen sich ab, die Anforderungen an die Reinigungsleistung werden bisher jedoch noch stabil eingehalten. Im Zuge des anstehenden Verfahrens für die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Kläranlage sind die abwassertechnischen Nachweise zu erstellen, mit denen zu belegen ist, ob und ggf. wie die erforderliche Abwasserreinigung auch dauerhaft sicher gewährleistet ist. Die Anlagen zur Mischwasserbehandlung in Memmelsdorf werden parallel zur Kläranlage abwassertechnisch überprüft (Verfahren zur Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis wurde eingeleitet), die jetzt überplante Fläche wäre dabei mit einzubeziehen. Voraussetzung für eine gesicherte Erschließung ist eine den Regeln der Technik entsprechenden Mischwasserbehandlung. Eine (Teil-)Umstellung der Entwässerung des Plangebiets in ein Trennsystem wäre zwar grundsätzlich zu begrüßen, erscheint jedoch aufgrund der örtlichen Randbedingungen (u. a. laut den Angaben keine gezielte örtliche Versickerung möglich) im vorliegenden Fall nicht umsetzbar.

Beschluss 2:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Hinweise im Rahmen der Unterlagenerstellung für die notwendigen wasserrechtlichen Neugenehmigungen zu berücksichtigen.

Ja 20 Nein 0

Einstimmig beschlossen (2. Bgm. Reinwald nicht anwesend)

Sachverhalt:

Altlasten: Mit den Hinweisen zu Punkt 7.5 Altlasten der textlichen Festsetzungen stimmen wir überein.

Zusammenfassung: Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München, Schreiben vom 14.05.2025

Sachverhalt:

Bodendenkmalpflegerische Belange: Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.

Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG). Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Die Gemeinde Memmelsdorf verweist auf die gleichlautenden Ausführungen in ihrer Planbegründung (s. Kap. 7.3 „Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler). Diesbezügliche Belange sind erkannt und berücksichtigt.

Ja 20 Nein 0

Einstimmig beschlossen (2. Bgm. Reinwald nicht anwesend)

5. Staatliches Bauamt Bamberg, Bamberg, Schreiben vom 28.05.2025

Sachverhalt:

Das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau, nimmt als zuständige Straßenbaubehörde für die Staatsstraßen im Landkreis Bamberg Stellung zu der im Betreff beschriebenen Bauleitplanung:

Die vorliegende Bauleitplanung berührt die Staatsstraße 2190 in ihrem Abschnitt 220, etwa von Station 0,120 bis 0,320. Die Staatsstraße 2190 ist eine wichtige Verbindung im bayerischen Straßennetz mit erheblicher Bedeutung für den örtlichen und überörtlichen Straßenverkehr. Aus straßenrechtlicher Sicht ergeben sich Anhaltspunkte und Erkenntnisse, die nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder auf sonstige öffentliche Verkehrsinteressen bewirken können. Das Staatliche Bauamt Bamberg hat keine Einwände gegen die Bauleitplanung, wenn die nachstehend genannten Punkte beachtet werden:

- 1) Wir gehen davon aus, dass die Änderung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf straßenrechtliche Belange hat. Im Übrigen bitten wir die Änderung auf mögliche Betroffenheiten in unseren Belangen herauszuarbeiten.
 - 2) Auf die von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Die Gemeinde bzw. der Vorhabensträger hat grundsätzlich die prognostizierte Lärmbelastung durch vorhandene Straßen als Abwägungsmaterial zu ermitteln (mittels der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-19“), zu bewerten und mit anderen öffentlichen Belangen und privaten Interessen gerecht abzuwägen. Als Abwägungsdirektive ist dabei das Trennungsgebot unmittelbar zu beachten. Zur Bestimmung der zumutbaren Lärmbelastung kann die DIN 18005 -Schallschutz im Städtebau- herangezogen werden. Demzufolge ist zunächst insbesondere in Erwägung zu ziehen, ob Verkehrslärmeinwirkungen durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes vermieden werden können.
 - 3) Für den Straßenbaulastträger der Staatsstraße dürfen sich gegenüber dem bisherigen Rechtsstand - insbesondere aus immissionsschutzrechtlicher Sicht – keine Nachteile ergeben.
 - 4) Der Straßenbaulastträger trägt keine Kosten für Maßnahmen zum vorsorgenden Lärmschutz gegen Verkehrslärm (insbesondere aktivem Lärmschutz) für die baulichen Anlagen, die Gegenstand dieser Bauleitplanung sind.
 - 5) Gegen den Baulastträger der Staatsstraße können künftig keine Abwehrmaßnahmen oder Entschädigungsansprüche wegen Lärm und anderer von der Straße ausgehenden Immissionen (u.a. Luftschadstoffe) geltend gemacht werden.
 - 6) Weitere Auflagen in den folgenden Verfahrensschritten bleiben vorbehalten.
- Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Zu Ziffer 1): Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in der Planbegründung (s. Kap. 7.8.3 „Staatsstraße St 2190“) wird hingewiesen. Die Bebauungsplanänderung hat, wie mit Blick auf die Planurkunde zu erkennen ist, keine wesentlichen und keine nachteiligen Auswirkungen auf straßenrechtliche Belange. Tatsächlich ändert sich in Folge der Planänderung gegenüber dem Status quo nichts (es entstehen keine neuen Zufahrten, Eingänge o.

ä.). Ein entsprechender Hinweis wird zur Verdeutlichung vorsorglich nochmals in das vorgenannte Kapitel aufgenommen.

Zu den Ziffern 2) - 5): Auf die gleichlautenden Angaben in der Planbegründung (s. Kap. 7.8.3 „Staatsstraße St 2190“) wird hingewiesen. Diesbezügliche Belange sind erkannt und auch im Rahmen der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Darüber hinaus ergibt sich kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Zu Ziffer 6): Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg, Schreiben vom 13.05.2025

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zum Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Im bzw. am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien unseres Unternehmens (siehe beigefügten Bestandsplan). Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Diese Telekommunikationslinien sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Die Versorgung des Planbereiches unterliegt derzeit einer Prüfung durch die Telekom. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Entscheidung zur Versorgung treffen. Zum Zweck der Koordinierung bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung/Berichtigung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

Beschluss:

Die Gemeinde Memmelsdorf wird im Rahmen der Ausführungsplanung und der Bauausführung Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen der Telekom nicht beeinträchtigen und diese berücksichtigen. Notwendige Abstimmungen/ Koordinierungen werden rechtzeitig erfolgen. Die Vorgaben bei der Ausführung von Pflanzungen in Leitungsnähe sind bekannt und berücksichtigt (s. Kap. 8.5.1 „Allgemeine Hinweise“ der Planbegründung).

Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

7. Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Bamberg, Bamberg, Schreiben vom 07.05.2025

Sachverhalt:

In dem betroffenen Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass im betroffenen Bereich von uns betriebene Anlagen vorhanden sind. Wir haben zu Ihrer Information Übersichtspläne im Maßstab 1:750 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der legende entnommen werden. Wir bitten Sie folgende Anlagen in den Planungsunterlagen zu berichtigen, bzw. zu ergänzen, mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren und die nachfolgend, angegebene Schutzzonenbereiche in den Unterlagen aufzunehmen.

- 20 kV - Kabel mit Schutzzonenbereich je 0,5m beiderseits der Trassenachse
- Gasleitungen mit Schutzstreifen je 1,0m beiderseits der Trassenachse

Wir bitten darum weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125. Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Leitungen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden. Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt "Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen" bei Grabarbeiten hinweisen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschluss:

Die Gemeinde Memmelsdorf wird im Rahmen der Ausführungsplanung und der Bauausführung Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen der Bayernwerke nicht beeinträchtigen und diese berücksichtigen. Notwendige Abstimmungen/Koordinierungen werden rechtzeitig erfolgen. Die Vorgaben bei der Ausführung von Pflanzungen in Leitungsnähe sind bekannt und berücksichtigt (s. Kap. 8.5.1 „Allgemeine Hinweise“ der Planbegründung).

Ja 21 Nein 0

Einstimmig beschlossen

8. Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg, Schreiben vom 23.05.2025

Sachverhalt:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Geltungsbereich: Fläche für Gemeinbedarf

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Geltungsbereich: Ruhender Verkehr

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

9. Kreisbrandrat, Herr Renner, Landratsamt Bamberg, Schreiben vom 28.04.2025

Sachverhalt:

Gerne komme ich Ihrer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Abwehrenden Brandschutz im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nach. Grundlage dieser Stellungnahme ist das per mail vom 17.04.2025 übermittelte Anschreiben durch ihr Büro und die veröffentlichten Planunterlagen im Vorentwurf mit Stand 09.04.25 auf der Homepage der Gemeinde Memmelsdorf.

Löschwasserversorgung:

- Es ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h für eine Dauer von 2 Std. notwendig. Aufgrund der bestehenden Bebauung geht die Brandschutzdienststelle von einer gesicherten Löschwasserversorgung aus.
- Hydranten sind in der Stockseestraße und Kapellenstraße vorhanden.

Zufahrten:

Aufgrund der zugelassenen Baugrenzen kann eine Feuerwehrezufahrt und Bewegungsfläche auf dem Grundstück notwendig werden. Dies wird im Baugenehmigungsverfahren beurteilt und festgelegt werden. Auch die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der bestehenden Schule muss beachtet werden.

Zur geplanten Änderung des Bebauungsplanes „Lichteneiche Altort“ hat die Brandschutzdienststelle keine weiteren Einwände oder Hinweise.

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

10. Kreisheimatpfleger, Herr Rössler, Altendorf, Schreiben vom 22.04.2025

Sachverhalt:

Der Wunsch nach Änderung ist plausibel und nachvollziehbar. Denkmäler und Bodendenkmäler sind nicht betroffen. Sicherheitshalber sollte man auf Artikel 8 des Bayerischen Denkmalschutzes hinweisen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halte ich nicht für notwendig.

Beschluss:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Von einer weiteren Verfahrensbeteiligung wird wunschgemäß abgesehen. Die Verwaltung wird beauftragt, dies im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Ja 21 Nein 0

Einstimmig beschlossen

1.1.2 Auslegungsbeschluss zur förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Gemeinderat Memmelsdorf billigt den Planvorentwurf in der Fassung vom 09.04.2025 mit den am 02.07.2025 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen. Der daraus resultierende Planentwurf erhält das Datum vom 02.07.2025. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Planentwurfes in der Fassung vom 02.07.2025 die förmliche Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Auf die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt sowie zusätzlich auch online/digital auf der Homepage der Gemeinde Memmelsdorf hinzuweisen.

Ja 21 Nein 0

Einstimmig beschlossen

2. Haushaltsberatung zum Haushaltsplan 2025

2.1 Vorstellung Vorbericht mit Beratung über die freiwilligen Leistungen sowie Investitionsförderungen der Gemeinde Memmelsdorf

Der Vorbericht zum Haushalt 2025 liegt dem Gemeinderat vor und wird erläutert.

Von der Finanzverwaltung werden Fragen zum Haushalt beantwortet.

2.2 Präsentationen sowie Beratungen über die kostenrechnenden Einrichtungen

Ebenso wurden dem Gremium entsprechende Präsentationen zu verschiedenen Haushaltsthemen über das Ratsinfosystem zur Verfügung gestellt:

- Defizit der Kinder-Tagesstätten
- Umlage der Kosten Zweckverband Kommunale Selbsthilfe im Landkreis Bamberg
- Friedhofs- und Bestattungsgebühren
- Hallenbadgebühren
- ÖPNV-Kosten

- Turnhallegebühren

Eine Beratung über diese Themen erfolgt noch bei Bedarf.

2.3 Beratungen zum Vermögenshaushalt (investive Maßnahmen)

entfällt

2.4 Beratungen zum Verwaltungshaushalt

entfällt

2.5 Empfehlung Haushaltverabschiedung durch den Gemeinderat, alternativ: Termin für eine weitere vorberatende Haushaltssitzung

Der Gemeinderat wird gebeten, bis einschließlich 09.07.2025 Fragen zum Haushalt schriftlich bei der Finanzverwaltung einzureichen. Die Fragen werden am 16.07.2025 in der GR-Sitzung behandelt.

3. Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüssen: Vergaben; OGTS Lichteneiche; Umsetzung und Umbau Containeranlagen (BUA 04.06.2025, TOP 1.2)

3.1 Vergaben; Neubau Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf; 507 Außenanlagen (GR 28.05.2025, TOP 1.1)

Mitteilung:

Bekanntgaben; Vollzug Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. GeschO; Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

In der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.05.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

Vergaben;
Neubau Feuerwehrgerätehaus Memmelsdorf
507 Außenanlagen

Der Auftrag wurde an die Firma Dechant Hoch- und Ingenieurbau GmbH aus Weismain vergeben.

3.2 Vergaben; Austausch von Schieberkreuzen im Gemeindegebiet (GR 28.05.2025, TOP 1.2)

Mitteilung:

Bekanntgaben; Vollzug Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. GeschO; Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

In der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 28.05.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

Vergaben;

Austausch von Schieberkreuzen im Gemeindegebiet

Der Auftrag wurde an die Firma Tiefbau Pfister GmbH aus Hohengüßbach vergeben.

3.3 Vergaben; Bauhof; Ersatzbeschaffung Kleintraktor (BUA 04.06.2025, TOP 1.1)

Mitteilung:

In der nicht öffentlichen Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom 04.06.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:

Vergaben;
Bauhof;
Ersatzbeschaffung Kleintraktor

Der Auftrag wurde an die Firma Nicklas Landtechnik aus Wonsees vergeben.

4. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters

keine, TOP entfällt

5. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.05.2025

Beschluss:

Das Protokoll der Sitzungsniederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.05.2025 wird in vorliegender Form genehmigt.

Ja 21 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Gerd Schneider um 19:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gerd Schneider
Erster Bürgermeister

Richard Hohner
Schriftführung